

21. Ist bei einer bestimmten Krankheit ein Mittel als im Verhältnis zu allen anderen besonders wirksam anerkannt, so sind Ärzte und andere Heilbehandler grundsätzlich verpflichtet, es anzuwenden; auch der Anhänger eines anderen Heilverfahrens darf in solchen Fällen nicht die besseren Erfolge der von der eigenen abweichenden Richtung außer acht lassen.

III. Straffenat. Ur. v. 12. Februar 1940 g. W. 3 D 939/39.

I. Landgericht Stzeho.

Das LG. hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung der Frau S. verurteilt. Es hat das strafbare Verhalten des Angeklagten

darin gesehen, daß er gegenüber der — von ihm richtig erkannten — „perniciösen Anaemie“ weder selbst die „Lebertherapie“ angewendet noch die Kranke rechtzeitig an einen Arzt verwiesen hat. Es hat festgestellt, der Tod der Frau H. wäre nicht eingetreten, wenn sie die Behandlung mit Leberzubereitungen fortgesetzt oder doch spätestens Anfang März 1938 wieder aufgenommen hätte, die der früher behandelnde Arzt eingeleitet hatte. Hiergegen wendet sich die Revision des Angeklagten. Das RG. hat sie als unbegründet verworfen, u. a. aus folgenden

Gründen:

Bei der Feststellung des Verschuldens des Angeklagten geht das RG. davon aus, der Angeklagte habe einerseits gewußt, daß eine Heilung der Krankheit mit den von ihm verordneten Mitteln nicht möglich sei; andererseits sei ihm bekannt gewesen, daß in der ärztlichen Wissenschaft die Behandlung mit Leberzubereitungen als wirksames und erfolgversprechendes Mittel gelte. Für die Frage, inwieweit ein Heilbehandler verpflichtet ist, ein ihm als das wirksamste bekanntes Heilmittel anzuwenden, gelten die Grundsätze, die das RG. in den Entscheidungen RGSt. Bd. 64 S. 263 und Bd. 67 S. 12 aufgestellt hat. Wie in dem Ur. des RG. v. 19. März 1937 I D 19/37 = JW. 1937 S. 3087 Nr. 14 ausgeführt ist, ist es rechtlich denkbar und tatsächlich möglich, daß bei einer bestimmten Krankheit ein bestimmtes Mittel besonders wirksam ist und insofollgedessen im Verhältnisse zu allen anderen Heilmitteln einen solchen Vorrang hat, daß die anderen neben ihm erkennbar weit zurücktreten. In einem solchen Falle sind Ärzte und Heilbehandler grundsätzlich verpflichtet, es anzuwenden. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte hat das RG. den Sachverhalt geprüft. Es ist zu dem Ergebnisse gekommen, die Heilkunde bejahe einhellig die alleinige Wirksamkeit der Leberzubereitungen. Es räumt dem Angeklagten zwar ein, daß er möglicherweise eine Veröffentlichung in der Nr. 26 der Deutschen medizinischen Wochenschrift des Jahres 1932 mißverstanden habe, stellt aber fest, daß er aus späteren Veröffentlichungen erkannt habe, „daß absolute Versager der Lebertherapie nicht beobachtet“ worden seien. Der Sinn dieser Ausführungen ist ersichtlich der, daß in den Fällen, in denen keine Heilung erzielt worden sei, wenigstens eine Besserung der Krankheit eingetreten sei. Unter „Heilung“ ist dabei nach dem gesamten

Inhalt der Urteilsgründe eine so weitgehende Besserung des Zustandes des Kranken zu verstehen, daß man „praktisch“ den erzielten Erfolg „nahezu als Heilung“ bezeichnen kann. Aus den Ausführungen des angefochtenen Urteils ergibt sich demnach die auf die Befundungen der ärztlichen Sachverständigen gestützte Überzeugung des LG., daß es sich bei der „Lebertherapie“ um eine Heilart von überragender Bedeutung in dem oben erörterten Sinn handele, und die Feststellung, daß der Angeklagte diese Wertung des Verfahrens durch die ärztliche Wissenschaft auch gekannt habe. Bei dieser Sachlage bestehen keine Bedenken gegen die Annahme, der Angeklagte habe fahrlässig gehandelt, als er nicht wenigstens von dem Zeitpunkt an die „Lebertherapie“ anwendete oder die Kranke an den Arzt verwies, in dem er klar erkannt hatte, daß sie mit den in den Schriften des Heilpraktikerverbandes empfohlenen Mitteln nicht mehr zu retten war. Das war nach der Feststellung des LG. spätestens am 6. Januar 1938 der Fall. In einem solchen Falle darf auch der Anhänger eines anderen Heilverfahrens nicht die besseren Erfolge der anderen Richtung außer acht lassen.